

Beglaubigte Ablichtung

Generalstaatsanwaltschaft

Oldenburg, 05. Mai 2008

Geschäfts-Nr.:

EV 55/07

Bitte bei allen Schreiben angeben

Anwaltsgericht
für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer
Staugraben 5

EINGEGANGEN

16. MAI 2008

26122 Oldenburg

Anschuldigungsschrift

Der Rechtsanwalt

geb. am

in

wh.:

Kanzlei:

wird beschuldigt,

in der Zeit von Januar bis Juni 2007

in Oldenburg

durch zwei Pflichtverletzungen

seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt und sich bei seiner Berufsausübung unsachlich verhalten zu haben.

Dem Rechtsanwalt wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Er vertrat den minderjährigen _____ aus _____, bei dem ein intellektueller Reifungsvorsprung im Sinne einer Hochbegabung mit Anpassungsstörungen vorliegt und der außerdem unter einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS) leidet, in einem Verwaltungsrechtsstreit gegen den Landkreis Oldenburg, nachdem dieser einen Antrag der Kindesmutter, _____, gem. §§ 27, 34 SGB VIII Erziehungshilfe in Form von Heimunterbringung zu gewähren, mit Bescheid vom 28.11.2006 abgelehnt hatte. Jeweils mit Schriftsatz vom 22.02.2007 beantragte der Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf eine fachärztliche Stellungnahme des Dr. med. _____, den Landkreis zu verpflichten, „dem Kläger eine Kostenübernahmeerklärung für einen Internatsaufenthalt in gesetzlicher Laufzeit und Höhe zu gewähren“, und stellte zugleich einen Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung. In beiden Schriftsätzen warf der Rechtsanwalt den Entscheidungsträgern des Landkreises ein „objektiv willkürliches“ Verwaltungshandeln und Amtspflichtverstöße vor, durch die „eine Familie ohne Not und Grund nahezu zerstört wurde.“ Mit weiterem Schriftsatz vom 15.03.2007 kündigte der Rechtsanwalt die Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen die Entscheidungsträger wegen unterlassener Hilfeleistung und Rechtsbeugung an und bat das Gericht um eine kurzfristige Entscheidung, damit „der Antragsteller und Kläger in seinem ... verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohl von den verantwortlichen Amtsträgern des Antragsgegners und Beklagten nicht weiter misshandelt wird.“

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme, in der der Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendpsychotherapie Dr. _____ als Zeuge vernommen worden war, warf der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 15.03.2007 den Amtsträgern des Landkreises erneut ein „objektiv willkürliches Verwaltungshandeln“

bzw. ein „für objektiv willkürlich erachtetes Verwaltungshandeln“ vor und kündigte an, „den Justizprüforganen sowie der Öffentlichkeit aufzuzeigen, mit welcher unglaublicher Willkür die verantwortlichen Amtsträger schützenswerte Grundrechte des Ast. verletzt haben mit dem Ziel, Jugendhilfeleistungen unter Inkaufnahme der grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 GG ...) einzusparen.“ Weiter führte er aus, dass „behördlicherseits mit allen Mitteln eine gesetzlich garantierte, objektive und neutrale Sachverhaltsaufklärung zu Lasten von Hilfesuchenden vereitelt“ werde, dass „eine Bindung an Gesetz und Recht sowie Rechtsprechung zu Gunsten von behinderten Menschen“ im Einzugsbereich des Landkreises nicht ansatzweise erkennbar und „einer Behördenwillkür Tür und Tor zu Lasten von Hilfesuchenden geöffnet“ sei:

Nachdem sich der Landkreis schließlich bereit erklärt hatte, die Kosten für die begehrte Heimunterbringung zu übernehmen, und die Verfahrensbeteiligten daraufhin die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt hatten, legte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 04.06.2007 nach. Er warf den Entscheidungsträgern des Landkreises ein „amtspflichtwidriges Verwaltungshandeln“, einen Verstoß gegen normiertes Recht „im Sinne einer Rechtsbeugung“, „skandalöse Verwaltungspraktiken“ und eine „Fortsetzung der eklatanten Rechtsbrüche“ vor, kündigte an, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und einer strafrechtlichen Überprüfung gegen die verantwortlichen Amtsträger zu veranlassen und die Medien zu informieren, und gelangte zu den Behauptungen, „dass vielen behinderten Bürgern im Einzugsbereich des Antraggegners vorsätzlich ein faires Verwaltungsverfahren vorenthalten wird, um Sozialleistungen von behinderten Menschen einzusparen“, und dass es dem Rechtsvertreter des Landkreises „offensichtlich völlig egal ist, ob behinderte junge Schüler ... über einen langen Leidenszeitraum erheblichen Schaden an ihrer Persönlichkeitsentwicklung erleiden müssen.“

Zu diesen polemischen und herabsetzenden Äußerungen hatten die Entscheidungsträger des Landkreises keinen sachlichen Anlass gegeben.

2. Er vertrat den minderjährigen _____ aus _____, der unter einer Autismuserkrankung (Asperger Syndrom) leidet und auf Wunsch seiner Eltern die private Grundschule _____ in _____ besucht, in einem Sozialrechtsstreit gegen den Landkreis Oldenburg. Dieser hatte dem Kind auf Antrag der Eltern mit Bescheid vom 19.07.2006 für das bevorstehende Schuljahr 2006/07 ambulante Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zur angemessenen Schulbildung gem. §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII durch Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe von täglich zwei Stunden bewilligt, eine weitergehende Kostenübernahme jedoch abgelehnt. Durch Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 05.12.2006 wurde der Landkreis im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, „... vorerst längstens bis zum 31. Januar 2007 die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs des Antragstellers an der Grundschule _____ bis zur Höhe von 16,96 € pro Zeitstunde zu übernehmen.“

Da sich der Landkreis nicht in der Lage sah, entsprechend dem Wunsch der Eltern _____ bis zum 15.01.2007 eine Entscheidung über die Weiterbewilligung der Integrationshilfe über den 31.01.2007 hinaus zu treffen, beantragte der Rechtsanwalt beim Sozialgericht Oldenburg mit Schriftsatz vom 16.01.2007, den Landkreis im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, eine Kostenübernahme für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs bis zum Ende des laufenden Schuljahrs zu gewähren. Er warf dem Landkreis vor, dass sein Verhalten „ein unerhörter Willkürakt zu Lasten des Antragstellers“ darstelle, welches ohne jeden Zweifel erkennen lasse, dass die verantwortlichen Amtsträger nicht bereit seien, die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte des Antragstellers zu schützen und zu bewahren, sondern den Antragsteller mit allen Mitteln in seiner Menschenwürde in diskriminierender und ausgrenzender Weise schädigen und benachteiligen wollen.

Der Landkreis verpflichtete sich mit Bescheid vom 23.10.2007, noch bis zum 28.02.2007 die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs zu übernehmen, forderte aber _____ und seine Eltern zugleich auf, ihr Einverständnis mit einer Hospitation der pädagogischen Mitarbeiterin des Gesundheitsamts während des Unterrichts zu erklären. Für den Fall der

Weigerung drohte der Landkreis, die begehrte Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung zu versagen oder zu entziehen, und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Daraufhin warf der Rechtsanwalt in zwei an das Sozialgericht gerichteten Schriftsätzen vom 09.09.2007 den Entscheidungsträgern des Landkreises ein „objektiv willkürliches Verwaltungshandeln“ bzw. „behördlicherseits rechtsmissbräuchlich auferlegtes Verwaltungshandeln“ vor und warf die Frage auf, „ob behördlicherseits ein strafrechtlicher Tatbestand (Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, evt. Rechtsbeugung nach den Vorschriften des StGB) vorliegen könnte.“

Nachdem der Landkreis mit Bescheid vom 26.02.2007 die Kostenübernahme der ambulanten Eingliederungshilfe wegen fehlender Mitwirkung der Eltern gem. § 66 Abs. 1 SGB I eingestellt hatte, legte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 02.03.2007 Widerspruch ein und führte u.a. aus, dass der Landkreis den „hier für objektiv willkürlich gerügten Einstellungsbescheid“ nur erlassen habe, „um meinen schwerstbehinderten minderjährigen Mandanten in seiner Menschenwürde und in seiner Gesundheit derart zu schädigen, dass das unbeirrbar Ziel Ihrer Behörde in Form eines Abschiebens meines Mandanten auf eine Förderschule erreicht werden und die damit einhergehende Gegenwehr der Eltern meines Mandanten gebrochen werden soll!“ Er behauptete, dass die Entscheidung des Landkreises „auf eine Misshandlung der schützenswerten Grundrechte meines schwerstbehinderten Mandanten gerichtet“ sei und die Straftatbestände der Nötigung, der unterlassenen Hilfeleistung und der Rechtsbeugung erfülle.

Mit weiterem Schriftsatz vom 05.03.2007 beantragte der Rechtsanwalt beim Sozialgericht, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Landkreises vom 26.02.2007 wiederherzustellen, und wiederholte fast wörtlich seine Vorwürfe aus seinem Widerspruchsschreiben. Des Weiteren führte er aus, dass das Verwaltungshandeln des Landkreises „auf eine vorsätzliche Misshandlung der schützenswerten Grundrechte des schwerbehinderten Antragstellers sowie einer vorsätzlichen Schädigung seiner Eltern gerichtet“ sei.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 20.03.2007 schlossen die Beteiligten zur Erledigung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten einen Vergleich, durch den sich [Name] damit einverstanden erklärte, dass die Behindertenpädagogin des Landkreises in seiner Schulklasse hospitiert und im Anschluss an die Hospitation ein Hilfeplangespräch geführt wird, während sich der Landkreis unter anderem dazu verpflichtete, nach dem Hilfeplangespräch bis spätestens zum 30.04.2007 über den Umfang des weiteren Integrationsbedarfs zu entscheiden und bis dahin unter Aufhebung des Bescheids vom 26.01.2007 die Kosten einer Integrationshilfe im Umfang von 20 Wochenstunden zu übernehmen. Nach erfolgter Durchführung der Hospitation erklärte sich der Landkreis mit Bescheid vom 30.04.2007 bereit, bis zum 18.07.2007 die Kosten einer Integrationshilfe während des Schulunterrichtes für einen Betreuungsumfang von maximal vier Stunden pro Schultag zu übernehmen. Zur Begründung führte der Landkreis aus, dass sich der Umfang des anzuerkennenden Eingliederungsbedarfs an der Stundentafel des ersten Jahrgangs einer öffentlichen Schule orientiere.

Daraufhin stellte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 02.05.2007 beim Sozialgericht den Antrag, den Landkreis „im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die Kosten für eine Integrationshilfe während des restlichen Schuljahres 2006/2007 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Schulbesuches des Antragstellers an der Grundschule [Name] in gesetzliche Höhe zu gewähren.“ Er bezeichnete die Vorgehensweise des Landkreises erneut als „skandalös und willkürlich“ und kündigte die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Amtsleiter [Name] wegen Rechtsbeugung, unterlassener Hilfeleistung und Nötigung an. Mit weiterem Schriftsatz vom 14.05.2007 warf er Herrn [Name] vor, dieser habe die schützenswerten Interessen [Name] unter Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Kindeswohl „in gröblicher Form missachtet“ und nicht davor zurückgescheut, „dem Antragsteller in seiner Persönlichkeitsentwicklung vorsätzlich erheblichen Schaden zuzufügen..“. Er warf den Entscheidungsträgern erneut vor, sich wegen unterlassener Hilfeleistung, Nötigung und Rechtsbeugung strafbar gemacht, vorsätzliche Rechtsbrüche begangen und Anspruchsnormen willkürlich verletzt zu haben; das Verwaltungshandeln stelle „letztlich eine öffentliche Gefährdung zu Lasten junger be-

hinderter Menschen“ dar.

Nachdem das Sozialgericht dem Anspruchsbegehren im Wesentlichen stattgegeben und dem unterlegenen Landkreis die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers auferlegt hatte, beantragte der Rechtsanwalt in seinem Kostenfestsetzungsantrag vom 15.06.2007 die Festsetzung der Höchstgebühr und führte zur Begründung unter anderem aus, dass er – der Rechtsanwalt – „angesichts des für objektiv willkürlich erachteten Verwaltungshandelns“ die überaus besorgten Eltern immer wieder habe aufbauen und motivieren müssen, „damit sie nicht resignierend – wie vom Antraggegner letztlich beabsichtigt – aufgeben!“

Zu diesen polemischen und herabsetzenden Äußerungen hatten die Entscheidungsträger des Landkreises keinen sachlichen Anlass gegeben.

- Anwaltliche Pflichtverletzung nach §§ 43, 43a Abs. 3, 113 Abs. 1 BRAO -

Die Verfolgung der Pflichtverletzungen ist auf die vorstehenden Vorwürfe beschränkt worden (§§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1 StPO i.V.m. § 116 Satz 2 BRAO).

Beweismittel

I. Angaben des Rechtsanwalts

- Bl. 69, 70 d.A. –

II. Zeuge:

Herr _____, zu laden über den Landkreis Oldenburg, Sozialamt,
Postfach 1464, 27781 Wildeshausen

III. Beiakten

1. 13 A 5394/06 Verwaltungsgericht Oldenburg (SH 4)
2. 13 B 597/07 Verwaltungsgericht Oldenburg (SH 5)
3. S 2 SO 158/06 ER Sozialgericht Oldenburg (SH6)
4. S 2 SO 226/06 Sozialgericht Oldenburg (SH 2)
5. S 2 SO 14/07 ER Sozialgericht Oldenburg (SH 7)
6. S 2 SO 28/07 ER Sozialgericht Oldenburg (SH 8)
7. S 2 SO 49/07 ER Sozialgericht Oldenburg (SH 9)
8. S 2 SO 84/07 ER Sozialgericht Oldenburg (SH 10)
9. 523 Js 15179/07 Staatsanwaltschaft Oldenburg (SH 1)

- Gerichtsakten (zu Nrn. 1-8) bitte von dort aus beziehen! -

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

- I. Wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts wird auf die Anschuldigungsschrift vom 30.11.2006 (EV 202/04) Bezug genommen.
- II. Der Rechtsanwalt bearbeitet fast ausschließlich sozialhilfrechtliche Mandate und vertritt schwerpunktmäßig behinderte Menschen gegenüber den Sozialbehörden. Dabei greift er in seinen Schriftsätzen immer wieder zu Formulierungen, die wegen ihrer Unsachlichkeit bei den Sozialbehörden, aber auch bei den Gerichten Anstoß erregen.

Bereits im Jahre 1997 war gegen den Rechtsanwalt ein umfangliches anwaltsgerichtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot anhängig (2. EG 4/97 Anwaltsgericht Oldenburg). Vorausgegangen waren Beschwerden des Oberkreisdirektors des Landkreises Ammerland, des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Oldenburg und der Sozialdezernentin der Stadt Oldenburg über das Verhalten des Rechtsanwalts bei dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer. Das Verfahren wurde in der Hauptverhandlung am 02.07.1997 gemäß § 153a Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 116 S. 2 BRAO gegen Zahlung eines Geldbetrages von 2.000 DM eingestellt. Dieses Entgegenkommen hatte das Gericht mit der Erwartung verknüpft, dass der Rechtsanwalt in Zukunft das Gebot der Sachlichkeit beachten wird.

In der Folgezeit waren zwei weitere anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg anhängig. Vorausgegangen waren Beschwerden des Bürgermeisters der Gemeinde Ganderkesee (EV 82/01) und des Oberkreisdirektors des Landkreises Aurich (EV 83/01) über das Verhalten des Rechtsanwalts bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Nachdem sich der Rechtsanwalt anlässlich seiner staatsanwaltlichen Vernehmung am 10.12.2001 (Bl. 94-97 d. BA EV83/01 GenStA Ol) jedenfalls teilweise einsichtig gezeigt und mit Schreiben vom

13.12.2001 (aaO Bl. 89) bei dem Landkreis Aurich für die „behördlicherseits gerügten scharfen Formulierungen“ entschuldigt hatte, wurden beide Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 116 S. 2 BRAO eingestellt. Diese Entscheidung wurde ausdrücklich mit der Erwartung verbunden, dass sich derartige verbale Entgleisungen nicht wiederholen werden (aaO Bl. 102).

III. Leider haben sich diese Erwartungen nicht erfüllt. Beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer gingen Beschwerden des Landkreises Friesland (EV 202/04), der Stadt Oldenburg (EV 203/04), des Landkreises Oldenburg (EV 204/06) und der Direktorin des Sozialgerichts Oldenburg (EV 83/05) ein, weil der Rechtsanwalt wieder einmal massive herabsetzende und neben der Sache liegende verbale Attacken gegen die Entscheidungsträger der Verwaltungsbehörden bzw. die Sozialrichter vorgebracht hatte. In sämtlichen Verfahren ist es inzwischen durch Einreichung einer Anschuldigungsschrift wegen Verstoßes gegen das Gebot der sachlichen Berufsausübung (§ 43a Abs. 3 BRAO) zur Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens gekommen (§ 121 BRAO).

In der Folgezeit erlangte die Generalstaatsanwaltschaft davon Kenntnis, dass der Rechtsanwalt sogar während der laufenden vorgenannten Verfahren sein unsachliches Verhalten gegenüber den Sachbearbeitern des Landkreises Oldenburg nahtlos fortsetzte. Es wurde daher von Amts wegen das vorliegende Verfahren eingeleitet. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist die Verfolgung der Pflichtverletzungen auf zwei Fälle beschränkt worden:

Zu Fall 1

Bei dem am 23.12.1994 geborenen _____ liegt ein intellektueller Reifungsvorsprung im Sinne einer Hochbegabung mit Anpassungsstörungen vor. Außerdem leidet er unter einer Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (ADHS). Trotz seiner Hochbegabung verlief die schulische Entwicklung aufgrund von Motivationsschwierigkeiten und Problemen des Lern- und Arbeitsverhaltens negativ. Außerdem war das persönliche Verhältnis zu seiner

Mutter : stark belastet.

Am 02.08.2006 wurde vom Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Obhut genommen und vorläufig in einer Pflegefamilie untergebracht (§ 42 SGB VIII). Seit dem 26.08.2006 wurde und seiner Mutter sozialpädagogische Familienhilfe gem. §§ 27, 31 SGB VIII gewährt. Den Antrag der Mutter, gem. §§ 27, 34 SGB VIII Erziehungshilfe in Form von Heim-erziehung bewilligen, lehnte der Landkreis mit Bescheid vom 28.11.2006 ab.

Mit Schriftsatz vom 22.12.2006 (Bl. 1, 2 SH 4) erhob Frau beim Verwaltungsgericht Oldenburg – 13 A 5394/06 - Klage gegen den Landkreis mit dem Antrag, die Kosten für die Unterbringung ihres Sohnes im -Internat in , einer speziellen Schule zur Förderung von Hochbegabten, zu übernehmen. Der beklagte Landkreis trat der Klage entgegen (Bl. 4, 5 SH 4). Frau beauftragte daraufhin Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen (Bl. 11 SH 4).

Dieser beantragte beim Verwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 22.02.2007 (Bl. 6, 7 SH 4), „eine Kostenübernahmeerklärung für einen Internatsaufenthalt in gesetzlicher Höhe und Laufzeit zu gewähren.“ Zugleich stellte er beim Verwaltungsgericht Oldenburg – 13 B 597/07 - den Antrag, den Landkreis „im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung für einen Internatsaufenthalt in gesetzlicher Höhe zu gewähren“ (Bl. 1, 2 d. SH 5). Er bezog sich in beiden Schriftsätzen auf eine fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie Dr. vom 08.02.2007 (Bl. 8-10 SH 4 = Bl. 3-5 SH 5), aus der sich ergibt, dass zweifelsfrei zum Personenkreis gem. § 35a SGB VIII [Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche] gehöre und dass trotz eines recht positiven therapeutischen Verlaufs „eine adäquate Beschulung im Hochbegabteninternat z.B. in für zweckmäßig und erforderlich“ sei. Der Rechtsanwalt führte am Ende seiner Schriftsätze jeweils Folgendes aus:

„Erweist sich das hier gerügte Verwaltungshandeln der verantwortlichen Amts-

träger des Beklagten in Angelegenheiten des § 35a SGB VIII erneut als objektiv willkürlich, so wird auch dieser Fall einer grundlegenden Veröffentlichung zugeführt, zumal durch die hier insgesamt gesehenen Amtspflichtverstöße eine Familie ohne Not und Grund nahezu zerstört wurde.“

Nachdem der beklagte Landkreis beantragt hatte, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzulehnen und die Klage abzuweisen (Bl. 12 SH 4 = Bl. 7 SH 5), erwiderte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 15.03.2007 (Bl. 8, 9 SH 5) u.a. wie folgt:

„Wenn der Beklagte und Ag. trotz der vorgenannten und fachgutachtlichen Feststellungen eine hier vom Kläger und Ast. begehrte Hilfe mit der Feststellung verweigert, dass eine „ambulante sozialpädagogische Familienhilfe die notwendige und geeignete Hilfe“ sei, so soll das hier für objektiv willkürlich erachtete Verwaltungshandeln des Beklagten und Ag. vom Kläger und Ast. spätestens nach Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens zum Anlass genommen werden, gegen die verantwortlichen Amtsträger des Ag. und Beklagten strafrechtliche Schritte insbesondere wegen unterlassener Hilfeleistung sowie Rechtsbeugung zu Lasten der schützenswerten Ansprüche des Klägers und Ast. eingeleitet werden!

...

Damit der Ast. und Kläger in seinem gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohl von den verantwortlichen Amtsträgern des Ag. und Beklagten nicht weiter misshandelt wird, wird das Gericht höflich um eine kurzfristige Entscheidung zu Gunsten des Ast. gebeten.“

Aufgrund eines entsprechenden Beweisbeschlusses (Bl. 14, 15 SH 5) vernahm das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung am 09.05.2007 (Bl. 16-27 SH 5) den Sachverständigen Dr. med. _____ zu dem Beweisthema, „ob die Beschulung oder Unterbringung des Antragstellers in einer Einrichtung für Hochbegabte sinnvoll und erforderlich ist.“ Ausweislich des Protokolls führte der Sachverständige u.a. Folgendes aus: „...Aus meiner Sicht kommt als effektive Hilfe für _____ nur eine Unterbringung in einem Hochbegabteninternat in Betracht... Die Hilfen, die das Jugendamt dem Kläger und

seiner Mutter durch Mitarbeiter gegeben hat, haben durchaus positive Effekte gehabt. Einen solchen positiven Effekt sehe ich z.B. darin, dass sich das Verhältnis von zu seiner Mutter stabilisiert hat. Wirklich etwas zu einer positiven Veränderung von haben diese Hilfen aber nicht beigetragen... Aus meiner Sicht bietet ein Hochbegabteninternat ein sehr gutes Zusammenspiel von Pädagogik, schulischem Umfeld und Therapie, die erfolgen kann..."

Der Rechtsanwalt äußerte sich mit Schriftsatz vom 15.05.2007 (Bl. 28-33 SH 5) „schockiert“ über das Verhalten der Amtsträger im Erörterungstermin, warf ihnen ein „objektiv willkürliches Verwaltungshandeln“ vor und führte u.a. Folgendes aus:

„Darüber hinaus sollen die weiteren rechtlichen Verpflichtungen eines Jugendamts im Falle einer auf der Grundlage von § 35a SGB VIII begehrten Hilfe dargestellt werden, um den Justizprüforganen sowie der Öffentlichkeit aufzuzeigen, mit welcher unglaublicher Willkür die verantwortlichen Amtsträger schützenswerte Grundrechte des Ast. verletzt haben mit dem Ziel, Jugendhilfeleistungen unter Inkaufnahme der grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 GG; vgl. diesbezüglich auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 05.12.2006, L 8 SO 176/06 ER; Fall W. ./ Landkreis Oldenburg) einzusparen.

...

Nach alledem bedarf das hier unverändert für objektiv willkürlich erachtete Verwaltungshandeln der verantwortlichen Amtsträger des Ag. einer deutlichen Sanktion durch das hiesige Gericht! Im Anschluss daran wird [werden] gegen die verantwortlichen Amtsträger des Ag. strafrechtliche Schritte eingeleitet und darüber hinaus die Öffentlichkeit informiert!

Allein der Gedanke, dass behinderte Menschen vom Ag. in Fallkonstellation[en] der hier vorliegenden Art ohne anwaltliche Hilfe und ohne Hilfe des Gerichts kein faires Verwaltungsverfahren gem. den Bestimmungen des SGB X erfahren dürfen und behördlicherseits mit allen Mitteln eine gesetzlich garantierte, objektive und neutrale Sachverhaltsaufklärung zu Lasten von Hilfesu-

chenden vereitelt wird, lässt nicht im Ansatz erkennen, dass der Ag. gem. Art. 20 Abs. 3 GG gewillt ist, eine Bindung an Gesetz und Recht sowie Rechtsprechung zu Gunsten von behinderten Menschen im Einzugsbereich des Ag. zu erkennen, sondern einer Behördenwillkür Tür und Tor zu Lasten von Hilfesuchenden geöffnet ist.“

Der Landkreis erklärte sich „nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage, dem Eindruck des Erörterungstermins und nach Sichtung und Prüfung anderweitiger geeigneter Alternativen“ schließlich bereit, die Kosten für die begehrte Maßnahme ab dem Schuljahr 2007/08 zu übernehmen (aaO Bl. 79). Daraufhin erklärten beide Beteiligten die Hauptsache für erledigt. Gleichwohl führte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 04.06.2007 (aaO Bl. 41, 42 SH 5) noch u.a. Folgendes aus:

„Bereits an dieser Stelle sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass der Ast. in der Vergangenheit durch das grundlegend gerügte, amtspflichtwidrige Verwaltungshandeln der verantwortlichen Amtsträger des Ag. unter Verstoß von Art. 2 GG einen erheblichen Schaden an seiner Persönlichkeitsentwicklung erlitten hat und die verantwortlichen Amtsträger des Ag. diesbezüglich amtschaftungsrechtlich in Regress nehmen wird! Darüber hinaus wird der Ast. dafür Sorge tragen, dass gegen die verantwortlichen Amtsträger des Ag. ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Da dem Ast. vom Ag. – wie bereits eingehend gerügt – seit ca. einem Jahr ein nunmehr anerkannter Rechtsanspruch auf eine angemessene Schulbildung unter Verstoß normierten Rechts im Sinne einer Rechtsbeugung zunächst verweigert wurde, ist von hier aus auch beabsichtigt, das Verwaltungshandeln der verantwortlichen Amtsträger einer strafrechtlichen Überprüfung und die skandalösen Verwaltungspraktiken des Ag. den Medien zuzuführen.

Als unabhängiges Organ der Rechtspflege gelangt der Unterzeichner zudem zu der Feststellung, dass vielen behinderten Bürgern im Einzugsbereich des Ag. vorsätzlich ein faires Verwaltungsverfahren vorenthalten wird, um Sozialleistungen zu Lasten von behinderten Menschen einzusparen!

...
Soweit der Ag. die Auffassung vertritt, dass der behinderte, minderjährige Ast. trotz eines objektiv willkürlichen Verwaltungshandelns des Ag. die Kosten des hiesigen Gerichtsverfahrens zu tragen hat, beinhaltet diese Auffassung und die dazu vorgetragene rechtliche Argumentation eine Fortsetzung der eklatanten Rechtsbrüche der verantwortlichen Amtsträger des Ag.

Der Rechtsvertreter des Ag. weiß genau, dass der Ast. ohne die Einleitung des hiesigen Eilverfahrens außer Stande gewesen wäre, noch im Schuljahr 2007/2008 im Schulinternat in _____ aufgenommen zu werden. Deutlich wird, dass es dem Rechtsvertreter des Ag. unter Verstoß der gesetzlichen Amtspflichten (§ 20 SGB X) im Ergebnis offensichtlich völlig egal ist, ob behinderte junge Schüler über einen langen Zeitraum nicht – wie gesetzlich garantiert – angemessen beschult werden und über einen langen Leidenszeitraum erheblichen Schaden an ihrer Persönlichkeitsentwicklung erleiden müssen.“

Das Verwaltungsgericht stellte nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung das Eilverfahren durch Beschluss vom 07.06.2007 (Bl. 43-45 SH 5) in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO ein und auferlegte nach § 161 Abs. 2 VwGO dem beklagten Landkreis die Verfahrenskosten, weil dieser sich bereit erklärt hatte, die Kosten für die vom Antragsteller begehrte Maßnahme zu übernehmen, und somit dem Begehren des Antragstellers entsprochen hatte. Das Hauptsacheverfahren stellte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 23.08.2007 (Bl. 16, 17 SH 4) ebenfalls auf Kosten des beklagten Landkreises ein.

Zu Fall 2

Der am _____ geborene _____ leidet unter einer Autismuserkrankung (Asperger Syndrom). Seine Einschulung erfolgte im Sommer 2006 in der Grundschule _____, Privatschule GmbH in _____, die sich an der Montessori-Pädagogik orientiert. Auf Antrag der Eltern bewilligte der Landkreis Oldenburg dem Kind mit Bescheid vom 19.07.2006 (Bl. 6, 7 SH

6) für das bevorstehende Schuljahr 2006/07 ambulante Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII durch Übernahme der Kosten einer Integrationshilfe für 2 Stunden am Tag bei einem Stundensatz von 16,96 € bis zum 18.07.2007. Einen darüber hinausgehenden Bedarf sah der Landkreis nicht, weil der für festgestellte sonderpädagogische Förderungsbedarf von einer Privatschule aus Eigenmitteln gedeckt werden müsse und nicht von der ambulanten Eingliederungshilfe aufgefangen werden könne.

Der von Eltern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Rechtsanwalt (Bl. 3 SH 6) legte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 25.07.2006 (Bl. 4. 5 SH 6) Widerspruch ein. Mit Schriftsatz von demselben Tage (Bl. 1, 2 SH 6) beantragte der Rechtsanwalt für außerdem beim Sozialgericht Oldenburg – S 2 SO 158/06 ER -, den Landkreis „im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung für einen Schulbegleiter für einen Besuch der Schule im Umfang von insgesamt 35 Stunden pro Schulwoche unter Berücksichtigung eines Stundensatzes für eine Integrationskraft in Höhe von 18,33 € zu gewähren.“ Mit Beschluss vom 05.10.2006 (Bl. 26-33-SH 6) lehnte das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab, weil es die beanspruchte weitergehende Hilfe für den Besuch der ersten Klasse der Montessori-Schule in als Maßnahme zu einer angemessenen Schulbildung nicht als erforderlich ansah. Auf die Beschwerde des Antragstellers (Bl. 34-44 SH 6) und nach Ablehnung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags (Bl. 46, 47 SH 6) durch den Landkreis (Bl. 49, 50 SH 6) wurde dieser durch Beschluss des Landessozialsozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 05.12.2006 (Bl. 52-56 SH 6) „im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verpflichtet, vorläufig ab dem 27. November 2006 – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – vorerst längstens bis zum 31. Januar 2007 die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs des Antragstellers an der Grundschule bis zur Höhe von 16,96 € pro Zeitstunde zu übernehmen.“ Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung kam das Landessozialgericht zu der Einschätzung, dass einiges dafür spreche, „dass die bewilligten zwei Stunden nicht ausrei-

chen, um Betreuung, Erziehung und Unterrichtung ausreichend sicherzustellen.“

Den Widerspruch des Rechtsanwalts gegen den o.g. Bescheid vom 19.07.2006 wies der Landkreis Oldenburg mit dem Bescheid vom 13.10.2006 (Bl. 3-5 SH 2) als unbegründet zurück, wobei der Landkreis erneut ausdrücklich darauf hinwies, dass die Tätigkeit eines Integrationshelfers keine sonderpädagogische Förderung beinhalte. Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Rechtsanwalt für _____ Klage beim Sozialgericht Oldenburg – S 2 SO 226&06 - (Bl. 1, 2 SH 2) mit dem Antrag (Bl. 6 SH 2), den Landkreis „zu verurteilen, dem Kläger die Kosten für eine Integrationshilfe während des Schuljahrs 2006/2007 unter Berücksichtigung seines tatsächlichen Schulbesuches an der Grundschule _____ in gesetzlicher Höhe zu gewähren.“ Eine Entscheidung in der Hauptsache ist hier nicht bekannt.

Die Eltern des _____ forderten die Sachbearbeiterin des Landkreises mit Schreiben vom 02.01.2007 (Bl. 6 SH 7) auf, „zur Vermeidung von Versorgungslücken bei der Begleitung unseres Sohnes“ bis zum 15.01.2007 eine positive Entscheidung über die Weiterbewilligung der Integrationshilfe zu treffen. Die Sachbearbeiterin teilte daraufhin dem Rechtsanwalt mit Schreiben vom 12.01.2007 (Bl. 4 SH 7) mit, „dass wir derzeit den Hilfebedarf ermitteln und uns kurzfristig zwecks eines gemeinsamen Gespräches melden werden.“ In einem Telefonat mit dem Leiter des Sozialamts gewann der Vater des _____ allerdings den Eindruck, dass der Landkreis eine Fortsetzung der Beschulung _____ an der Förderschule _____ in _____ anstrebte.

Daraufhin beantragte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 16.01.2007 (Bl. 1-3 SH 7) beim Sozialgericht Oldenburg – S 2 SO 14/07 ER -, den Landkreis „im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Kostenübernahmeerklärung für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs des Ast. an der Grundschule _____ bis zum Ende des Schuljahres 2007 in gesetzlicher Höhe zu gewähren.“ Weiter heißt es in der Antragschrift u.a.:

Das sich voran stehend darstellende Verwaltungshandeln des Ag. stellt unter

Berücksichtigung des dem Ag. am 06.12.2006 zugegangenen zweitinstanzlichen Beschlusses sowie der Beschleunigungsgrundsätze des § 14 SGB IX sowie § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I einen unerhörten objektiven Willkürakt zu Lasten des Ast. dar und lässt ohne jeden Zweifel erkennen, dass die verantwortlichen Amtsträger des Ag. nicht bereit sind, die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte des Ast. zu schützen und zu bewahren, sondern den Ast. mit allen Mitteln in seiner Menschenwürde in diskriminierender und ausgrenzender Art und Weise zu schädigen und zu benachteiligen wollen.“

Mit Bescheid vom 23.01.2007 [nicht bei den Akten] verpflichtete sich der Landkreis, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der Rückforderung noch bis zum 28.02.2007 die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuchs an der Grundschule bis zu einer Höhe von 16,96 € pro Zeitstunde zu übernehmen. Gleichzeitig verpflichtete der Landkreis und seine Eltern, eine angekündigte Hospitation der pädagogischen Mitarbeiterin des Gesundheitsamts während des Unterrichts zu dulden und innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Landkreis ihr Einverständnis zu erklären. Für den Fall der Weigerung wurde den Eltern die Möglichkeit angekündigt, die begehrte Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung zu versagen oder zu entziehen. Zugleich ordnete der Landkreis die sofortige Vollziehung an.

Mit Schriftsatz vom 09.02.2007 (Bl. 1-9 SH 8) beantragte der Rechtsanwalt beim Sozialgericht Oldenburg – S 2 SO 28/07 ER -für, die vom Landkreis „mit Verfügung vom 23.01.2007, Nr. 4 angeordnete sofortige Vollziehung aufzuheben bzw. die aufschiebende Wirkung des gegen die vorgenannte Verfügung eingelegten Rechtsbehelfs des Ast. vom heutigen Tage anzuordnen.“ Der Rechtsanwalt warf den verantwortlichen Amtsträgern ein „objektiv willkürliches Verwaltungshandeln“ vor und warf die Frage auf, „ob behördlicherseits ein strafrechtlicher Tatbestand (Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, evt. Rechtsbeugung nach den Vorschriften des StGB) vorliegen könnte“ (aaO Bl. 7). Am Ende dieses Schriftsatzes heißt es (B. 9 SH 8):

„Nach alledem haben sich die verantwortlichen Amtsträger des hiesigen Ver-

fahrens anlässlich des voran stehend gerügten, objektiv-willkürlichen Verwaltungshandelns nicht nur ggü. dem hiesigen Gericht, sondern auch ggü. der Öffentlichkeit und ggf. auch ggü. den Strafverfolgungsorganen zu verantworten.

Einem minderjährigen, behinderten Ast. durch die hier gerügte sofortige Vollziehung bzw. Androhung des Verlustes eines Grundrechtes letztlich sozusagen die Pistole auf die Brust zu setzen und diesem im Falle der Verweigerung eines behördlicherseits rechtsmissbräuchlich auferlegten Verwaltungshandelns einzuschüchtern, dürfte von den Bürgern bzw. von der Öffentlichkeit angesichts der jüngst zutage getretenen Missstände von willkürlichen Amtshandlungen bzw. willkürlichen Unterlassungen von Amtshandlungen von Sozialleistungsträgern und damit einhergehenden Todes- und Missbrauchsfällen nicht mehr kritiklos hingenommen werden. Von daher bedarf das Verwaltungshandeln der verantwortlichen Amtsträger des Ag. über den hier vorliegenden Fall hinaus einer grundlegenden Überprüfung der dafür vorgesehenen Justizprüforgane.“

Ebenfalls mit Schriftsatz vom 09.02.2007 (Bl. 17-26 SH 7) nahm der Rechtsanwalt im Rechtsstreit S 2 SO 14/07 ER SG Oldenburg Stellung. In diesem Schriftsatz wiederholte der Rechtsanwalt wörtlich die vorstehend zitierten Ausführungen (Bl. 25, 25 SH 7).

Der Landkreis stellte mit Bescheid vom 26.02.2006 [richtig: 2007] (Bl. 6-8 SH 9) die Kostenübernahme der ambulanten Eingliederungshilfe in Form einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung für einen Integrationshelfer mit sofortiger Wirkung zum 01.03.2007 gemäß § 66 Abs. 1 SGB I ein, weil Eltern das erbetene Einverständnis zu einer Hospitation der pädagogischen Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes nicht erteilt und dadurch der ihnen obliegenden Mitwirkungspflicht (§§ 60 ff. SGB I) nicht nachgekommen seien. Der Rechtsanwalt legte gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 02.03.2007 (Bl. 16-18 SH 9) Widerspruch ein und führte u.a. aus:

„ ... Da angesichts des von Ihrer Behörde zu Grunde gelegten Sachverhalts eine Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen ohne jeden Zweifel ausscheidet, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass Ihre Behörde den hier für

objektiv willkürlich gerügten Einstellungsbescheid unter Verstoß von Art. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. § 20 SGB X nur erlassen hat, um meinen schwerstbehinderten mdj. Mandanten in seiner Menschenwürde und in seiner Gesundheit derart zu schädigen, dass das unbeirrbar Ziel Ihrer Behörde in Form eines Abschiebens meines Mandanten auf eine Förderschule erreicht werden und die damit einhergehende Gegenwehr der Eltern meines Mandanten gebrochen werden soll!

...

Durch das hier insgesamt gerügte Verwaltungshandeln Ihrer Behörde, das im Ergebnis auf eine Misshandlung der schützenswerten Grundrechte meines schwerbehinderten Mandanten gerichtet ist, verletzt Ihre Behörde nicht nur die den Sozialleistungsträgern zukommende Garantenpflicht bezüglich des verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohls (Art. 6 GG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII und §§ 1 und 2 SGB I), sondern auch grundlegende Tatbestände des Strafrechts (Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, Rechtsbeugung). Von daher werden gegenüber den verantwortlichen Amtsträgern Ihrer Behörde in Kürze strafrechtliche Schritte eingeleitet.“

Außerdem beantragte der Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 05.03.2007 (Bl. 1-4 SH 9) beim Sozialgericht Oldenburg – S 2 SO 49/07 -, „die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Ast. gem. Schriftsatz des Unterzeichners vom 02.03.2007 gegen den Einstellungsbescheid des Ag. vom 26.02.2007 ... anzuordnen.“ In diesem Schriftsatz heißt es – fast wortgleich wie im Widerspruchsschreiben - u.a. wie folgt:

„Wie dem Ag. des Weiteren bekannt ist, wäre eine hier gerügte Einstellung der dem Ast. zugesicherten Eingliederungshilfe lediglich dann möglich, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gem. § 45 SGB X oder § 48 SGB X vorliegen würden. Da angesichts des vom Ag. zu Grunde gelegten Sachverhalts eine Anwendung der vorgenannten Rechtsnormen ohne jeden Zweifel ausscheidet, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass der Ag. den hier für objektiv willkürlich gerügten Einstellungsbescheid unter Verstoß von Art. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. § 20 SGB X nur erlassen hat, um den schwerstbehinderten mdj. Ast. in seiner Menschenwürde und in seiner Ge-

sundheit derart zu schädigen, dass das unbeirrbar Ziel des Ag. in Form eines Abschiebens des Ast. auf eine Förderschule erreicht werden und die damit einhergehende Gegenwehr der Eltern des Ast. gebrochen werden und diese zur Aufgabe der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche ihres Sohnes gezwungen werden sollen!

....
Durch das hier insgesamt gerügte Verwaltungshandeln des Ag., das im Ergebnis auf eine vorsätzliche Misshandlung der schützenswerten Grundrechte des schwerbehinderten Ast. sowie einer vorsätzlichen Schädigung seiner Eltern gerichtet ist, verletzt der Ag. nicht nur die den Sozialleistungsträgern zukommende Garantenstellung bezüglich des verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohls (Art. 6 GG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII und §§ 1 und 2 SGB I), sondern auch grundlegende Tatbestände des Strafrechts (Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, Rechtsbeugung). Von daher werden gegenüber den verantwortlichen Amtsträgern des Ag. in Kürze strafrechtliche Schritte eingeleitet!"

Ebenfalls mit Schriftsatz vom 05.03.2007 (Bl. 34-36 SH 7) nahm der Rechtsanwalt im Rechtsstreit S 2 SO 14/07 SG Oldenburg Stellung. In diesem Schriftsatz wiederholte der Rechtsanwalt wörtlich die vorstehend zitierten Ausführungen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.03.2007 wurde in sämtlichen anhängigen Eilverfahren (S 2 SO 14/07 ER, S 2 SO 28/07 ER, S 2 SO 49/07 ER SG Oldenburg) der Sachverhalt erörtert. Aus Vorschlag des Gerichts schlossen die Beteiligten zur umfassenden Erledigung der Rechtsstreitigkeiten folgenden Vergleich (Bl. 48, 49 SH 7):

„1. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterin des Antragsgegners Dr. _____ in der Schulklasse des Antragstellers der Schule _____ hospitiert und ein kurzes informatives Gespräch mit den Lehr- und Betreuungskräften führt. Darüber hinaus erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, das Gutachten des MDKN zur festgestellten Pflegebedürftigkeit des Antragstellers spätestens bis zum Hilfeplangespräch vorzu-

legen.

2. Der Antragsgegner erklärt sich bereit, im Anschluss an die Hospitation ein Hilfeplangespräch zu führen, zu welchem auch Frau (), Herr (Therapeut des Antragstellers im), Frau (Mitarbeiterin der und jetzige Integrationshelferin des Antragstellers) sowie Herr (Klassenlehrer) eingeladen werden. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers wird dem Antragsgegner im Vorfeld des Hilfeplangesprächs drei Termine nennen, zu welchen die o.g. Beteiligten in der Lage sind, an einem Hilfeplangespräch teilzunehmen.

Der Antragsgegner verpflichtet sich, über den Umfang des Integrationshilfebedarfs des Antragstellers nach erfolgtem Hilfeplangespräch bis spätestens 30.04.2007 zu entscheiden.

3. Der Antragsgegner hebt den Bescheid vom 26.02.2006 [richtig: 2007] auf und verpflichtet sich, über den 28.02.2007 hinaus bis zu einer Bescheidung die Kosten für eine Integrationshilfe während des Schulbesuchs des Antragstellers in der Grundschule im Umfang von 20 Wochenstunden bis zur Höhe von 16,96 € pro Zeitstunde vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu übernehmen.

4. Der Antragsgegner hebt darüber hinaus die im Bescheid vom 23.01.2007 getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf.

5.-7. ... „

Am 19.04.2007 fand die Hospitation der Behindertenpädagogin des Gesundheitsamts, Frau Dr. phil. , in Klasse (vgl. Bl. 24, 25 SH 10), sodann am 26.04.2007 das verabredete Hilfeplangespräch statt. Mit Bescheid vom 30.04.2007 (Bl. 8, 9, SH 10) erklärte sich der Landkreis in Abänderung des Ausgangsbescheids vom 19.07.2006 bereit, für das Schuljahr 2006/07 – befristet bis zum 18.07.2007 – „die Kosten einer Integrationshilfe während des

Schulunterrichtes für einen Betreuungsumfang von max. vier Stunden pro Schultag zu übernehmen.“ Zur Begründung führte der Landkreis aus, dass sich der Umfang des anzuerkennenden Eingliederungsbedarfs an der Stundentafel des ersten Jahrgangs einer öffentlichen Schule mit 20 Wochenstunden orientiere.

Daraufhin beantragte der Rechtsanwalt beim Sozialgericht Oldenburg – S 2 SO 84/07 ER - mit Schriftsatz vom 02.05.2007 (Bl. 1-3 SH 10), den Landkreis „im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Ast. die Kosten für eine Integrationshilfe während des restlichen Schuljahres 2006/2007 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Schulbesuchs des Ast. an der Grundschule in gesetzlicher Höhe zu gewähren.“ Er bezeichnete die Vorgehensweise des Landkreises als „skandalös und willkürlich“ und führte am Ende des Schriftsatzes aus:

„Nach alledem wird das Gericht um eine kurzfristige Entscheidung angesichts des skandalösen Verwaltungshandelns der verantwortlichen Amtsträger gebeten. Bereits an dieser Stelle möge der Amtsleiter, Herr , zur Kenntnis nehmen, dass nunmehr gegen ihn anlässlich der hier gerügten aktuellen Verwaltungsentscheidung direkt strafrechtliche Schritte wegen Rechtsbeugung, unterlassener Hilfeleistung und Nötigung eingeleitet werden!“

Der Landkreis trat dem Antrag entgegen und vertrat die Auffassung, dass der Umstand, dass Eltern für diesen die private Beschulung gewählt haben, nicht zu einem uneingeschränkten Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Integrationshilfe für die tatsächliche Dauer des täglichen Schulbesuches führen könne (Bl. 15, 16 SH 10). In seinem Erwidierungsschriftsatz vom 14.05.2007 (Bl. 19-23 SH 10) führte der Rechtsanwalt u.a. aus:

„Die verantwortlichen Amtsträger des Ag., federführend durch den Amtsleiter des Sozialamtes, Herrn , haben die schützenswerten Interessen des Ast. erneut unter eklatanten Verstößen gegen Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. § 20 SGB X sowie des verfassungsrechtlich garantierten Kindeswohls und Art. 1 und 2 GG in gröblicher Form missachtet und scheuen sich auch nicht davor, dem Ast. in

seiner Persönlichkeitsentwicklung vorsätzlich erheblichen Schaden zuzuführen [zuzufügen] bzw. erhebliche Gefahren zu Gunsten des Ast. abzuwenden...

Da das hier insgesamt gerügte Verwaltungshandeln durch die verantwortlichen Amtsträger des Ag. nicht nur gegen öffentlich-rechtliche Leistungsnormen des SGB XII, sondern angesichts hier gesehener Tatbestände in Form einer unterlassenen Hilfeleistung, Nötigung und Rechtsbeugung gegen Vorschriften des Strafrechts (StGB) verstößt und das Verwaltungshandeln des Ag. letztlich eine öffentliche Gefährdung zu Lasten junger behinderter Menschen darstellt, soll das gesamte Verwaltungshandeln des Ag. spätestens nach Beendigung des hiesigen Verfahrens den einschlägigen Justizprüforganen sowie einer bundesweiten Veröffentlichung zugeführt werden.

Um die vorsätzlichen Rechtsbrüche der verantwortlichen Amtsträger des Ag. für die Justizprüforgane sowie für die Öffentlichkeit transparent zu machen, werden nachfolgend die maßgeblichen und vom Ag. objektiv-willkürlich verletzten Anspruchsnormen sowie die dazu ergangene einschlägige Rechtsprechung dargestellt: ...“

Mit Beschluss vom 11.06.2007 (Bl. 29-38 SH 10) verpflichtete das Sozialgericht den Landkreis, „ab dem 2. Mai – unter dem Vorbehalt der Rückforderung – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache, längstens bis zum Ende des Schuljahres 2006/2007, die Kosten für eine Integrationshilfe während des tatsächlichen Schulbesuches des Antragstellers an der Grundschule bis zur Höhe von 16,96 € pro Zeitstunde zu übernehmen.“ Das Gericht vertrat die Auffassung, dass der Landkreis als Träger der Sozialhilfe das schulpflichtige behinderte Kind nicht darauf verweisen dürfe, eine Sonderschule zu besuchen, um so die Gewährung von Eingliederungshilfe überflüssig zu machen, solange die zuständige Schulbehörde noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Frage der Zuweisung des Kindes an eine bestimmte Schule bzw. eine bestimmte Schulart getroffen habe.

In seinem Kostenfestsetzungsantrag vom 15.06.2007 (Bl. 39 SH 10) beantragte der Rechtsanwalt die Festsetzung der Höchstgebühr und führte zur Erläute-

rung aus:

„Die Angelegenheit war für den schwerstbehinderten mdj. Ast. von elementar hoher Bedeutung, zumal dieser durch einen vom Ag. aufgenötigten Schulwechsel seiner Persönlichkeitsentwicklung angesichts der Art und Schwere seiner Behinderung einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt war. Auch der Aufwand und Schwierigkeitsgrad war extrem hoch, zumal die überaus besorgten Eltern vom Unterzeichner angesichts des hier für objektiv willkürlich erachtete[n] Verwaltungshandelns des Ag. immer wieder aufgebaut und motiviert werden mussten, damit sie nicht resignierend – wie vom Ag. letztlich beabsichtigt – aufgeben!“

Den Bescheid des Landkreises vom 26.02.2006 [richtig: 2007] nahm der Rechtsanwalt zum Anlass, mit Schreiben vom 06.03.2007 (Bl. 1-5 SH 1) bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg eine Strafanzeige gegen die verantwortlichen Amtsträger des Landkreises „wegen sämtlicher in Betracht kommender Straftatbestände, namentlich insbesondere Nötigung, unterlassener Hilfeleistung und Rechtsbeugung“, zu erstatten. Er warf den Beschuldigten vor, *„das minderjährige, schwerbehinderte Kind . . . (GdB 80 v.H. / Merkzeichen B, G, H; vgl. Schwerbehindertenausweis vom 14.02.2005) mit Wirkung vom 01.03.2007 vorsätzlich um seine verfassungsrechtlich garantierten Rechtsansprüche gem. Art. 1 GG, 3 GG, 6 GG, 19 IV GG. 20 Abs. 1 und 3 GG i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII gebracht“* zu haben *„mit dem Ziel, Eingliederungskosten nach dem SGB XII auf seinem Rücken einzusparen und ihn letztlich auch zur Aufgabe der Geltendmachung seiner Sozialleistungsansprüche zu zwingen!“*

Die Staatsanwaltschaft leitete daher unter dem Aktenzeichen 523 Js 15179/97 ein Ermittlungsverfahren gegen den Landrat ein, welches sie aber durch Verfügung vom 04.10.2007 (Bl. 28-30 SH 1) mangels zureichender Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellte. Die Einstellungsbeschwerde des Rechtsanwalts (Bl. 36 SH 1) wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg – Zs 1082/07 – vom

27.11.2007 als unbegründet zurückgewiesen (Bl. 32 SH).

- IV. Der Rechtsanwalt weist den Vorwurf der unsachlichen Berufsausübung zurück und macht geltend, er habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gehandelt. (Bl. 69, 70 d.A.). Als Initiator des vorliegenden Verfahrens vermutet er den Landrat [], der ihn in seinem anwaltlichen Wirkungskreis einschüchtern wolle. Nach seinen Vorstellungen soll ihm die bevorstehende Hauptverhandlung ein Forum bieten, um „die Grundrechtsverletzungen des Landkreises Oldenburg transparent zu machen.“
- V. Die vom Rechtsanwalt verfassten Schriftsätze enthalten vielfach eine völlig überzogene Kritik an den Entscheidungsträgern des Landkreises, die mit dem Sachlichkeitsgebot nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen ist. Ein sachgerechtes und professionelles Austragen von Rechtsstreitigkeiten verbietet – auch und gerade im Interesse der Mandanten – unnötige herabsetzende Äußerungen, die sich emotionalisierend und schädlich auf die Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit anderer Verfahrensbeteiligter auswirken. Zwar darf sich ein Rechtsanwalt im „Kampf um das Recht“ auch starker, eindringlicher Ausdrücke und sinnfälliger Schlagworte bedienen und sogar „ad personam“ argumentieren (Beschluss des BVerfG vom 16.03.1999, StV 1999, 532). Der Schutz von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen endet aber dort, wo sie zur Meinungsbildung nichts beitragen können. Diese Grenze dürfte der Rechtsanwalt hier mehrfach überschritten haben.

Die in Rede stehenden Äußerungen und Vorwürfe (z. B. „objektiv willkürliches“ bzw. „skandalöses Verwaltungshandeln“, „zumal durch die hier insgesamt gesehenen Amtspflichtverstöße eine Familie ohne Not und Grund nahezu zerstört wurde“, „damit der Antragsteller und Kläger [] ... von den verantwortlichen Amtsträgern des Antraggegners und Beklagten nicht weiter misshandelt wird“, Vorwürfe eines strafbaren Verhaltens (Nötigung, unterlassene Hilfeleistung, Rechtsbeugung), „mit welcher unglaublicher Willkür die verantwortlichen Amtsträger schützenswerte Grundrechte des Antragstellers

verletzt haben mit dem Ziel, Jugendhilfeleistungen unter Inkaufnahme der grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsentwicklung ... einzusparen“, „der Gedanke, dass ... behördlicherseits mit allen Mitteln eine gesetzlich garantierte, objektive und neutrale Sachverhaltsaufklärung zu Lasten von Hilfesuchenden vereitelt wird“, „dass ... einer Behördenwillkür Tür und Tor zu Lasten von Hilfesuchenden geöffnet ist“, „skandalöse Verwaltungspraktiken“, „Fortsetzung der eklatanten Rechtsbrüche“, „Feststellung, dass vielen behinderten Bürgern im Einzugsbereich des Antraggegners vorsätzlich ein faires Verwaltungshandeln vorenthalten wird, um Sozialleistungen zu Lasten von behinderten Menschen einzusparen“, „unerhörter objektiver Willkürakt“, „dass die verantwortlichen Amtsträger des Antraggegners nicht bereit sind, die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte zu schützen und zu bewahren, sondern den Antragsteller mit allen Mitteln in seiner Menschenwürde in diskriminierender und ausgrenzender Art und Weise schädigen und benachteiligen wollen“, „behördlicherseits rechtsmissbräuchlich auferlegtes Verwaltungshandeln“, „um meinen schwerstbehinderten mdj. Mandanten in seiner Menschenwürde und in seiner Gesundheit derart zu schädigen, dass das unbeirrbar Ziel Ihrer Behörde in Form eines Abschiebens meines Mandanten auf eine Förderschule erreicht werden und die damit einhergehende Gegenwehr der Eltern meines Mandanten gebrochen werden soll“, „Misshandlung der schützenswerten Grundrechte meines schwerbehinderten Mandanten“, „skandalöse und willkürliche Vorgehensweise des Landkreises“, „die verantwortlichen Amtsträger ... scheuen sich auch nicht davor, dem Antragsteller in seiner Persönlichkeitsentwicklung vorsätzlich erheblichen Schaden zuzuführen [zuzufügen]“, „öffentliche Gefährdung zu Lasten junger behinderter Menschen“) dienen nicht mehr dem wohlverstandenen Interesse des rechtsuchenden Publikums. Vielmehr gefährdet der Rechtsanwalt durch sein unsachliches Verhalten die Interessen seiner Mandanten, die ihm seine Vertretung anvertraut haben und von ihm eine professionelle Wahrnehmung ihrer Rechte erwarten und nicht eine emotionale Auseinandersetzung mit den Verwaltungsbehörden (vgl. Beschluss des AGH Hamm vom 19.04.1996, BRAK-Mitteilungen 1996, 263). Die vom Rechtsanwalt beanstandeten Entscheidungen des Landkreises Oldenburg mögen sachlich falsch gewesen sein, sie beruhten aber nicht auf sachfremden Erwägungen und waren daher weder willkürlich noch gar von strafrechtlicher Relevanz.

Völlig inakzeptabel sind die Anwürfe des Rechtsanwalts, die Sachbearbeiter des Landkreises hätten seinen Mandanten „misshandelt“ (Schriftsatz vom 15.03.2007) und den Mandanten bewusst in seiner Menschenwürde verletzt sowie vorsätzlich in seiner Gesundheit und seiner Persönlichkeitsentwicklung geschädigt (Schriftsätze vom 16.01., 02.03., 05.03. und 14.05.2007). Auch sonst liegt der Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens ersichtlich neben der Sache. Insbesondere dürfte dem Rechtsanwalt als Volljuristen bekannt sein, dass eine schwere Krankheit als solche noch keinen Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB darstellt (Fischer, StGB, 55. Auflage 2008, § 323c Rnr. 3) und dass allein eine fehlerhafte Rechtsanwendung, ja selbst eine unvertretbare Entscheidung noch nicht den Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) erfüllt (Fischer aaO § 339 Rnr. 9) und Verwaltungsangehörige als Täter einer Rechtsbeugung ohnehin nur in Betracht kommen, wenn sie in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausüben (Fischer aaO § 339 Rnr. 8a). Folgerichtig hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg das auf die Strafanzeige des Rechtsanwalts vom 06.03.2007 eingeleitete Ermittlungsverfahren – 523 Js 15179/07 - gegen den Landrat u.a. (523 Js 15179/07) ohne weitere Ermittlungen aus Rechtsgründen eingestellt.

Es wird nicht verkannt, dass auch der gegen Amtsträger erhobene Vorwurf strafbaren Verhaltens den Schutz der Meinungsfreiheit genießt, wenn dieser Vorwurf im Zusammenhang mit einer bestimmten Entscheidung steht und in sachliche Einwände gegen diese Entscheidung eingebettet ist. Die vorstehend zitierten Formulierungen dienen aber jedenfalls in ihrer Gesamtheit nicht mehr der - wenn auch scharfen - Untermauerung der Kritik an den möglicherweise fehlerhaften Entscheidungen der Verwaltungsbehörde, sondern stellen einen Wertungsexzess mit einer nicht mehr tatsachenadäquaten Überbewertung dar, der durch den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB im Lichte der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG nicht mehr gedeckt ist. Diese Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot sind als schwerwiegend zu bewerten, zumal sie in eine Zeit fallen, als bereits anwaltsgerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt wegen gleichartiger Verstöße anhängig waren.

Die Einlassung des Rechtsanwalts gibt noch Anlass zu dem Hinweis, dass es nicht die Aufgabe eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist, die behaupteten „Grundrechtsverletzungen des Landkreises Oldenburg transparent zu machen.“ Im Übrigen wird auf die Rechtsausführungen in den bereits eingereichten Anschuldigungsschriften Bezug genommen.

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen;
2. diese Sachen mit den beim Anwaltsgericht bereits anhängigen Verfahren EV 202/04 (Anschuldigungsschrift vom 30.11.2006, 1. EG 24/06), EV 203/04 (Anschuldigungsschrift vom 04.12.2006, 1. EG 25/06), EV 204/04 (Anschuldigungsschrift vom 28.12.2006, 1. EG 1/07) und EV 83/05 (Anschuldigungsschrift vom 05.01.2007, 1. EG 2/07) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Oberstaatsanwalt



Vorstehende Abschrift / Ablichtung
stimmt mit der Hauptschrift überein.
Die Hauptschrift ist eine Urschrift
- beglaubigte Abschrift -
Oldenburg, 09.05.2008

Justizangestellte